

Kufstein, 07.10.2021

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 7. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.10.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstück 768/1 und 768/4, GB 83008 Kufstein, Kaiserjägerstraße**

---

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 21.09.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 04.10.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 67 Abs. 1 lit b** des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten **Entwurf GZ: VIII-611/3b-12/2020 (ÖROK\_ Kufstein \_TAAE\_Sparchen\_Kaiserjägerstr\_GP \_768\_4)** vom 17.08.2021 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 768/4 und einer Teilfläche aus Grundstück 768/1, GB 83008 Kufstein, durch vier Wochen hindurch vom **07.10.2021 bis 05.11.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Der Entwurf sieht folgende **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Stadtgemeinde Kufstein vor:

**Grundstück 768/1 KG Kufstein** Teilfläche im Ausmaß von rund 727 m<sup>2</sup>

von: Baulicher Entwicklungsbereich Bauland und Sonderflächen – überwiegend unbebaut;  
Zähler M 13; Zeitzone Z1, Dichtestufe D2

in: Bauland und Sonderflächen – überwiegend bebaut

weilers

**Grundstück 768/4 KG Kufstein** im Gesamtausmaß von rund 2.386 m<sup>2</sup>

von: Baulicher Entwicklungsbereich Bauland und Sonderflächen – überwiegend unbebaut;  
Zähler M 13; Zeitzone Z1, Dichtestufe D2

in: Baulicher Entwicklungsbereich Bauland und Sonderflächen – überwiegend unbebaut;  
Zähler W 30, Zeitzone z1, Dichtestufe D-, Bebauungsplanpflicht B!

sowie Festlegung einer Grenzlinie unterschiedlicher Festlegung der Bebauung entlang der Grundgrenzen des Gst. 768/4 KG Kufstein

sowie

Neuaufnahme der textlichen Bestimmungen zum Zähler 30 in den Verordnungstext § 8 (2)  
Behördliche Maßnahmen:

**Zähler 30:** Bauland für die Errichtung von gefördertem Wohnbau im Bereich  
Kaiserjägerstraße

Diese Flächen sollen für die Errichtung von geförderten Wohnbauten gesichert werden. Zur Sicherung und Mobilisierung dieser Flächen ist eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG vorzunehmen. Für das Gebiet besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes (!) im Zuge dessen auch die Konkretisierung der maximal zulässigen Dichte (Baumassendichte oder Nutzflächendichte) erfolgt. Die Einhaltung bzw. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Planungsrichtwerte Lärm gemäß § 37 (4) TROG sind im Rahmen des Widmungsverfahrens nachzuweisen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 67 Abs. 1 lit. c** TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

  
Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

**Angeschlagen am: 07.10.2021**

**Abzunehmen am: 05.11.2021**

**Abgenommen am:**